



Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat die Verbandsversammlung des WTL am 09.12.2019 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 werden festgesetzt:

Erfolgsplan mit Erträgen von:	22.806.000,00 €
mit Aufwendungen von:	21.166.000,00 €
mit einem Jahresgewinn von:	1.640.000,00 €
Vermögensplan mit Einzahlungen und Auszahlungen von je	17.655.000,00 €
mit Verpflichtungsermächtigungen von	20.050.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird, wie auf den Seiten 38 ff dieses Planes dargestellt, mit 81 Planstellen beschlossen.

gez. Hasenkamp

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kempker

Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Meyer

Schriftführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 11.12.2019 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 16.01.2020

gez. Dr. Schrameyer
(Verbandsvorsteher)